

Betreff: Newsletter Flüchtlingsunterstützung vom 28.02.2020

Von: Löhmer, Olaf <olaf.loehmer@diakonie-rt.de>

Datum: 28.02.2020, 09:54

An: Löhmer, Olaf <olaf.loehmer@diakonie-rt.de>

Liebe Interessierte an der Unterstützung von Geflüchteten,

hiermit schicken wir Ihnen wieder ein paar neue Hinweise, die für ehrenamtliche Flüchtlingsunterstützung sicher auch hilfreich sein können. Bitte verbreiten Sie diese Informationen nach Bedarf in Ihren Netzwerken. Wir können nicht alle Materialien auf ihren Nutzen, die Korrektheit der inhaltlichen Angaben und hinsichtlich der vermittelten Werte und Weltanschauungen kontrollieren. Wir vertrauen auf unser Netzwerk, über das uns diese Infos erreichen, aber bitten Sie jeweils vor konkreter Nutzung und Weitergabe zu prüfen, ob sich das Material auch für den gewünschten Zweck eignet.

Personen, die auch in den Verteiler aufgenommen werden möchten oder abgemeldet werden wollen, können sich gerne bei mir melden: olaf.loehmer@diakonie-rt.de

0. In eigener Sache

Aus Kapazitätsgründen ist uns derzeit eine eigene umfassende Zusammenstellung von Infos u.a. zu den aktuellsten Gesetzesänderungen nicht möglich. Aufgrund der Aktualität einiger Themen und Termine erfolgt zumindest eine kurze Zusammenstellung ohne große inhaltliche Aufbereitung.

1. Neues aus dem Migrationspaket

Hinweise zu den neuen Gesetzesregelungen (u.a. Beschäftigungsduldung, Ausbildungsduldung, „Duldung light“ und dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz) entnehmen Sie bitte dieser Übersicht:

<https://www.asyl.net/view/detail/News/zusammenstellung-von-arbeitshilfen-zum-migrationspaket/>

Die Informationen sind ggf. etwas komplexer, bei Fragen zu einzelnen Themen stehen wir in der Beratung aber gerne zur Verfügung:

2. Widerrufs- und Rücknahmeverfahren, erneute Ladungen zu Anhörungen

Derzeit erhalten vermehrt anerkannte Flüchtlinge und sonstige Schutzberechtigte Ladungen zu erneuten Anhörungen. War die Teilnahme vor einiger Zeit noch freiwillig, sind sie mittlerweile verpflichtend. Gerne informieren wir Betroffene im Rahmen unserer Beratung.

Insgesamt ist die Quote von Personen, die aufgrund der erneuten Befragungen von einem Widerruf oder einer Rücknahme des Schutzstatus betroffen sind, weiterhin sehr gering. Informationen zu den Auswirkungen gibt es [hier](#). Sollte es im Nachgang einer solchen Befragung zu einer Veränderung des Schutzstatus kommen, ist dringend anwaltliche Beratung zu empfehlen.

3. Mitwirkungspflichten Passbeschaffung/Identitätsklärung

Menschen mit einer Duldung erhalten derzeit vermehrt Aufforderungen zur Identitätsklärung und Passbeschaffung, u.a. weil es nach neuer Gesetzeslage auch eine „Duldung light“ für Menschen mit ungeklärter Identität gibt.

Eine einführende Übersicht zu Mitwirkungspflichten gibt es in [dieser Arbeitshilfe](#).

4. Hessischer Erlass zur Duldungserteilung

Der Hessische Flüchtlingsrat informiert zu einem Erlass aus dem Hessischen Innenministerium zur Duldungserteilung:

„Aufgrund der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes vom 4. Juni 2018 bedarf die Erteilung oder Verlängerung einer Duldung sowie die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an geduldete Ausländer der Zustimmung des

Regierungspräsidiums, was in der Praxis oft Probleme bereitet.

Durch den Erlass wird jetzt in bestimmten Fällen die Möglichkeit einer "Globalzustimmung" eröffnet, also einer einmal für eine bestimmte Gruppe erteilte Zustimmung durch das RP.

Diese Globalzustimmung kann "insbesondere" (also vorrangig, aber nicht ausschließlich) erteilt werden an Personen aus

- Afghanistan
- Äthiopien
- Eritrea
- Irak
- Iran
- Somalia
- Syrien
- bei Personen mit laufenden Rechtsschutzverfahren, die aufschiebende Wirkung entfalten
- bei Personen, die unter einen Abschiebungsstopp fallen
- bei Personen, für die Abschiebungshindernisse nach § 60 AufenthG festgestellt wurden, die aber keine Aufenthaltserlaubnis besitzen.

Die Globalzustimmung ist ausgeschlossen bei Personen mit laufendem Dublinverfahren, Personen, die strafrechtlich in Erscheinung getreten sind sowie bei Personen, die eine Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG besitzen.

Die Duldungen, die nach einer Globalzustimmung erteilt oder verlängert werden, sollen jeweils für längstens 3 Monate erteilt werden, außer bei:

- Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung
- Personen aus Afghanistan. Dies eröffnet die Möglichkeit, dass die Leute, die vorerst keine Abschiebung zu befürchten haben, längerfristige Duldungen ausgestellt bekommen und daran auch sehen können, dass sie nichts zu befürchten haben.
- Duldungen aufgrund eines Abschiebungsstopps“

5. AsylbLG-Regelbedarfe in Gemeinschaftsunterkünften

Im Rahmen der Gesetzesänderungen zum 1.9.2019 gilt, dass willkürlich zusammengewürfelte alleinstehende Bewohner*innen von Gemeinschaftsunterkünften als Bedarfsgemeinschaft zu werten seien, und sie somit nur die Regelbedarfsstufe 2 der Leistungen nach dem AsylbLG zu bekommen hätten. Inzwischen gibt es eine Reihe von Sozialgerichten, die dieser Argumentation nicht folgen. Die bloße Annahme der Gesetzgeberin, Alleinstehende würden wie Paarhaushalte Einsparungen durch vermutetes gemeinsames Wirtschaften erzielen, halten diese Gerichte für nicht plausibel:

- [SG Frankfurt, Beschluss vom 14. Januar 2020; S 30 AY 26/19 ER](#)
- SG Landshut, Beschluss v. 28.01.2020 - [S 11 AY 3/20 ER](#)
- SG Landshut, Beschluss v. 23.01.2020 - [S 11 AY 79/19 ER](#)
- SG Freiburg, Beschluss v. 20.01.2020 - [S 5 AY 5235/19 ER](#)
- SG Hannover, Beschluss v. 20.12.2019 - [S 53 AY 107/19 ER](#)
- SG Freiburg, 03.12.2019 - [S 9 AY 4605/19 ER](#)

Aufgrund der Fülle ähnlich positiver Entscheidungen, sollten Alleinstehende, die in Gemeinschaftsunterkünften leben und Leistungen nach der Bedarfsstufe 2 erhalten, dringend prüfen lassen, ob sie Widerspruch gegen die Einstufung in Bedarfsstufe 2 einlegen und Eilantrag beim Sozialgericht stellen sollten.

6. Bildung- und Teilhabepaket

Es gibt ein neues Merkblatt zum Bildungs- und Teilhabepaket, welches auf der Homepage des Rheingau-Taunus-Kreises zum [Download](#) bereit steht.

7. Hinweise auf Publikationen und Veranstaltungen

7.1 ProJob Care

“ProJob – CARE” eröffnet Wege, eine Ausbildung oder eine qualifizierte Tätigkeit im Bereich Gesundheits- und Krankenpflege, Altenpflege, Erziehung oder im sonstigen medizinischen oder sozialen Bereich aufzunehmen. Zusätzlich ist es möglich einen Hauptschulabschluss zu absolvieren. Und das alles ohne aufenthaltsrechtliche oder altersbedingte Einschränkungen. Interessierte sind herzlich eingeladen unsere beiden Informationsveranstaltungen zu besuchen.

Diese finden zum einen im Rheingau und zum anderen im Untertaunus wie folgt statt:

03. März 2020 von 14:00 bis 16:00 Uhr in Taunusstein, Erich-Kästner-Str. 5, Gebäude A, Raum 106

05. März 2020 von 14:00 bis 16:00 Uhr in Geisenheim, Chauvignystr. 21, 2. Stock, Raum: 2.25

Personen welche die Informationsveranstaltung nicht besuchen können, können sich an folgende Mitarbeitende wenden:

Projektleitung

Dietmar Lipfert

Tel. 06128 / 91 47 59

d.lipfert@projob-rtk.de

Sozialpädagogische Begleitung

Katja Rüter-Reese/Sina Sender

Tel. 0 6128/ 91 47 -15/86

k.ruether-reese@projob-rtk.de

s.sender@projob-rtk.de

Weitere Informationen gibt es auf dieser [Webseite](#) und in diesem [Flyer](#).

7.2 Informationen zu Schulden auf verschiedenen Sprachen

Die Schuldnerberatung bietet [Informationsblätter in vielen Sprachen](#) an.

7.3 Azubitage in Wiesbaden am 20./21.03.

Alle Infos gibt es [HIER](#).

7.4 Übersicht zum Flüchtlingsrecht

Es ist eine aktualisierte Neuauflage des [Leitfadens zum Flüchtlingsrecht](#) vom DRK erschienen.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Löhmer

Flüchtlingsberatung

Diakonisches Werk Rheingau-Taunus

Beratungszentrum Schulgasse

Schulgasse 7

65510 Idstein

NEUE TELEFONNR.: (06126) 951 95 -10

Fax: (06126) 951 95 - 25

Mobil: 0151- 40 55 68 91

Offene Sprechstunde: Mo 10-12.30 Uhr

Termine nach Vereinbarung (Di 10-12 Uhr, Do 10-16 Uhr)

Email: olaf.loehmer@diakonie-rt.de

<http://www.dwrt.de>

---- Spendenkonto des Diakonischen Werkes Rheingau-Taunus ---

IBAN: DE06 5105 0015 0393 0386 32, BIC: NASSDE55XXX, Nassauische Sparkasse

Das Diakonische Werk Rheingau-Taunus ist Teil der

Diakonie Hessen -
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.
Ederstraße 12
60486 Frankfurt am Main

Vorstand: Dr. Harald Clausen und Dipl.-W.-Ing. Wilfried Knapp
Steuer-Nr. 045 250 67318, Umsatzsteuer ID-Nr. DE 114235519, Vereinsregister-Nr. 45 95, Amtsgericht Frankfurt/M

Diese E-Mail könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.